

Anhang.

Ortsstatutarische Bestimmungen und Anordnungen des Stadtrats zu Annaberg.

I.

1. Ortsstatut für die Stadt Annaberg vom 21. Januar 1874.

I. (Zu § 6 der Revidierten Städteordnung.)

Der Stadtgemeindebezirk von Annaberg umfaßt die im neuen Flurbuche von Annaberg vom 23. Mai 1873 unter Nr. 1 bis mit 1232 mit einem Flächeninhalte von 46583,1 Ar aufgeführten Flurstücke.

Dieser Flurbezirk grenzt gegen Morgen mit der Flur von Seyersdorf, gegen Mittag mit der Flur von Kleinrückenwalde, gegen Abend mit den Fluren von Buchholz und Frohnau, gegen Mitternacht mit der Flur von Wiesa.

II. (Zu § 39 bis 43 der Revidierten Städteordnung.)

Die Zahl der Stadtverordneten wird auf dreißig festgestellt, von welchen achtzehn mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig sein und zwölf dem Mittel der Unansässigen allhier angehören müssen.

Alljährlich hat der dritte Teil der ansässigen wie der unansässigen Stadtverordneten auszuscheiden und insoweit eine Neuwahl zu erfolgen.

Für die ersten beiden Jahre wird die Reihenfolge im Ausscheiden durch das Los bestimmt, später scheidet immer das drei Jahre vorher erwählte Drittel aus.

Ersatzmänner werden den Stadtverordneten nicht beigegeben.

III. (Zu § 83 ff. der Revidierten Städteordnung.)

Der Stadtrat besteht aus
einem Bürgermeister,
einem besoldeten Stadtrat,
welcher zugleich der Stellvertreter des Bürgermeisters ist, und vier unbesoldeten Stadträten.

Der Bürgermeister muß die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbständigen Richteramtes beziehentlich zur Ausübung der Advokatur bildet.

Außerdem ist zur Unterstützung des Bürgermeisters ein Referendar, welcher den in der Verordnung vom 20. Februar 1867 sub II (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1867 Seite 38) vorgeschriebenen Erfordernissen Genüge zu leisten hat, gegen dreimonatliche, beiden Teilen zustehende Aufkündigung angestellt. Sein Gehalt wird bei der Anstellung, beziehentlich bei Aufstellung der Haushaltpläne durch gemeinsame Beschlußfassung von Rat und Stadtverordneten festgesetzt.

IV. (Zu § 86 der Revidierten Städteordnung.)

Die besoldeten Ratsmitglieder werden zunächst nur auf sechs Jahre angestellt. Es bleibt jedoch die Bestimmung darüber, ob ihre Anstellung sofort auf Lebenszeit erfolgen solle, in jedem Vakanzfalle der gemeinsamen Beschlußfassung des Stadtrates und der Stadtverordneten vorbehalten.

Ein Aufrücken in die mit Besoldung verbundenen Ratsstellen im Falle ihrer Erledigung findet nur durch Wahl der Stadtverordneten statt.

V. (Zu § 83 und 95 der Revidierten Städteordnung.)

Der jährliche Gehalt des Bürgermeisters beträgt Ein Tausend acht Hundert Taler oder 5400 Reichsmark, der des besoldeten Stadtrates und Stellvertreters des Bürgermeisters dreihundert Taler oder 900 Reichsmark.

Soweit es zur Vertretung des Bürgermeisters in seinem Amte juristischer Befähigung bedarf, ist, wenn solche dem besoldeten Stadtrat abgeht, die Erledigung des betreffenden Geschäfts entweder dem in § 3 Absatz 3 erwähnten Referendar zu übertragen — welcher solchen Falls auf die Dauer der Behinderung des Bürgermeisters Sitz und Stimme im Ratskollegium erhält — oder es ist, dafern eine solche Uebertragung an den Ratsreferendar bedenklich fällt, wegen Uebernahme der juristische Qualifikation bedingenden Geschäfte gegen besondere Entschädigung aus Gemeindemitteln mit einem Sachwalter oder sonstigen